

EEG 2021

Einführung und erste Erfahrungen

**Watt_2.0-Forum Energierecht
Husum Wind 2021**

**Frederike Wriedt
Cornelius + Krage Rechtsanwälte PartG mbB, Kiel**

Übersicht

- Einführung
- Änderungen im Überblick
- Zahlungsanspruch §§ 51, 51a EEG 2021
- Ausgeförderte Anlagen
- Windenergie an Land
- Solar
- Finanzielle Beteiligung gemäß § 6 EEG 2021
- Redispatch 2.0
- Ausblick

Einführung

- Rahmenbedingungen für den künftigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland
- Ziel gemäß § 1 EEG 2021:
 - 65% Erneuerbare Energien bis 2030
 - Treibhausgasneutralität in der Stromversorgung in Deutschland vor 2050
- „Sommer-Novelle“ zum EEG 2021
 - Ergänzung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
 - Keine Anschlussförderung für 2022

Änderungen im Überblick

- Ausschreibungsvolumen und Ausbauziele gemäß §§ 4a, 4a EEG 2021
- Smart Meter Einbaupflicht (nicht nur) für Neuanlagen
- Innovationsausschreibungen
- Wasserstoff
- EEG-Umlage

Zahlungsanspruch bei negativen Preisen

- §§ 51, 51a EEG 2021
- Neu: 4-Stunden-Regel
 - Bisher 6-Stunden-Regel
 - Nur für Neuanlagen
- § 51a EEG 2021 – Verlängerung des Vergütungszeitraums
 - Nur für Anlagen, deren anzulegender Wert in Ausschreibungen ermittelt wird

Ausgeförderte Anlagen

- §§ 3, 3a EEG 2021
- Im Gesetz definiert als „Anlagen, deren Vergütungsperiode ausläuft“
- Übergangsweise Vergütung gemäß §§ 21 Abs. 1, 100 Abs. 5 EEG 2021
- **Neu:** Nur für das Jahr 2021
 - Für die Förderung über das Jahr 2021 hinaus wurde die erforderliche Genehmigung der Europäischen Kommission nicht erteilt
 - Förderung für das Jahr 2021 als „Corona-bedingte Förderung“

Windenergie an Land

- Kürzung der Ausschreibungsmengen bei drohender Unterzeichnung, § 28 Abs. 6 EEG 2021
- Erhöhung der bezuschlagten Leistung und Standortverschiebung möglich
- Verlängerung der Realisierungsfrist möglich
 - Maximal 18 Monate
 - Formloser Antrag bei der BNetzA erforderlich

Solar

- Neu: zweites Anlagensegment
 - Anlagen, die auf oder an einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden
- Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen
 - Erstes Segment: drei Termine
 - Zweites Segment: zwei Termine
- Nicht abgerufene Ausschreibungsmengen werden ab 2022 gleichmäßig auf die folgenden drei Ausschreibungstermine verteilt

Finanzielle Beteiligung von Kommunen

- **Neu:** § 6 EEG 2021 - § 36k EEG 2021 gestrichen
- Betreiber dürfen Kommunen bis zu 0,2 Cent/kWh anbieten
- Zweck: Förderung der Akzeptanz von EE-Anlagen
- Gilt für Wind und PV
- Anwendungsbereich: Anlagen, die in den Anwendungsbereich des EEG 2021 fallen
 - Keine Anlagen, die den Zuschlag 2020 oder früher erhalten haben

Finanzielle Beteiligung von Kommunen

- Schriftliche Vereinbarung erforderlich, § 6 Abs. 4 EEG 2021
- Vorleistung des Anlagenbetreibers: Nachträgliche Erstattung durch den Netzbetreiber
- Aus Sicht des Anlagenbetreibers: Kopplung der Zahlung an die Erstattung durch den Netzbetreiber
- Betroffene Gemeinde
 - Wind: 2500m um den Turm der Anlage
 - PV: Anlage maßgeblich, kein erweiterter Umkreis

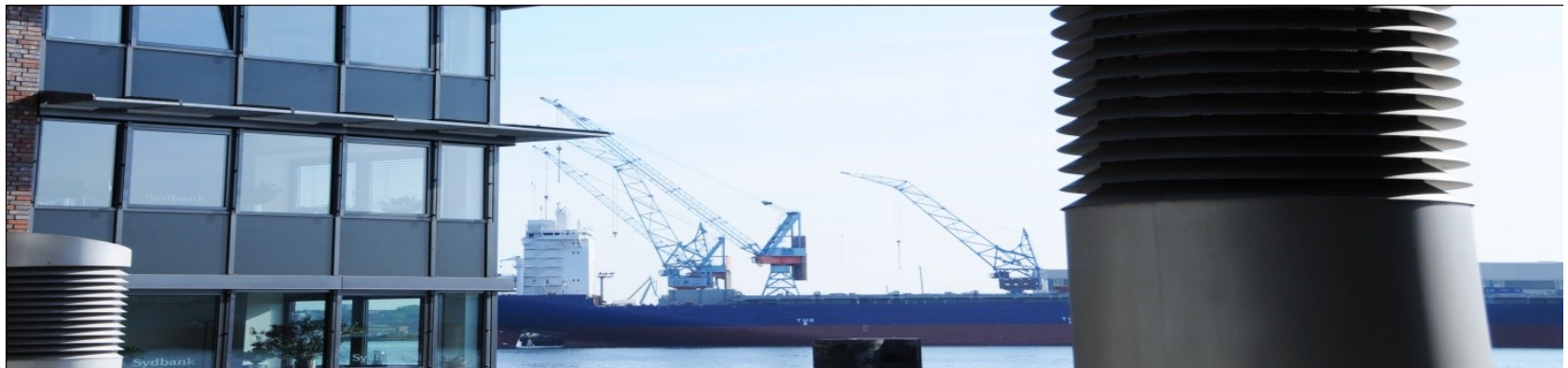
Redispatch 2.0

- Redispatch = Maßnahmen zur Anpassung der Erzeugungsleistung
- Neu: §§ 13, 13a EnWG
 - Kein Einspeisemanagement im EEG
 - Zentrale Regelung im EnWG
- Umsetzung zum **01.10.2021**
- Bisher Redispatch nur für konventionelle Anlagen
- Neuregelung soll Netzausgleich möglichst kosteneffizient gestalten
- Weniger konventionelle Anlagen, die am Redispatch teilnehmen

Redispatch 2.0 – Aufgaben Anlagenbetreiber

- Ernennung EVI und BTR
 - Kann auf einen Dienstleister übertragen werden
- Übermittlung Daten an Netzbetreiber
 - Beschluss der BNetzA (BK-20-061)
- Wahl der Übermittlung einer Leistungsanpassung
- Definition des Bilanzierungsmodells
 - Planwert- oder Prognosemodell
- Definition der Abrechnungsvariante

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Frederike Wriedt

Rechtsanwältin

Cornelius + Krage

Rechtsanwälte Notare

Wall 55 | Sell-Speicher

24103 Kiel

wriedt@cornelius-krage.de

www.cornelius-krage.de